

Satzung

über die Entrichtung von Gebühren in der Kindertageseinrichtung „Holzland - Wichtel“ Tautenhain vom 07.05.2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBL.S. 91, 95), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBL.S.301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBL.S.150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl.I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl.I S. 1696), der §§ 21 Abs.1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBL.276) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Holzland-Wichtel“ der Gemeinde Tautenhain in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain in seiner Sitzung vom 15.03.2018 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Tautenhain.

§ 2

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Tautenhain erhebt die Gemeinde Tautenhain Benutzungsgebühren und für die Verpflegung der Kinder in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die nicht getrennt lebenden Eltern, das erziehungsberechtigte Elternteil oder die an deren Stelle tretenden Erziehungsberechtigten, bei denen das die Kindereinrichtung besuchende Kind lebt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
2. Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz von der Schulpflicht

zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

1. Der Benutzungsgebühren sind grundsätzlich als Monatsbeitrag bis zum 10. des Monats an die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz zu entrichten.
2. Die Verpflegungsgebühren werden für die Tage entrichtet, an denen das Kind im vorangegangenen Monat an der Verpflegung teilgenommen hat. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 07.45 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde.
3. Die Verpflegungsgebühr wird monatlich bis zum 10. des Monats an die Erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz entrichtet.
4. Die Zahlungen sollen in der Regel bargeldlos durch Überweisungen oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen. Eine Zahlung direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Verpflegungsgebühren

Die Verpflegungsgebühren werden mit in Kraft treten der Satzung auf

- | | |
|---|----------|
| a) Milch und Getränke | 0,20 EUR |
| b) Mittagessen und sonstige mit der Verpflegung verbundene Kosten | 3,00 EUR |

festgesetzt. Ab dem 01.01.2019 werden für a) 0,20 EUR und für b) 4,00 EUR erhoben.

Für Gästeessen und Personalessen werden entsprechend der Preisfestlegung im Vertrag mit dem Essenanbieter Verpflegungsgebühren erhoben.

Die Preise für Mittagessen und sonstige mit der Verpflegung verbundene Kosten werden, beginnend mit dem Kalenderjahr 2020, einmal jährlich entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung bei Notwendigkeit im Benehmen mit der Elternvertretung angeglichen. Die Änderung wird jeweils bis zum 31.01. eines Jahres bekannt gegeben.

§ 7

Benutzungsgebühren

1. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung zwischen Feiertagen oder aus sonstigen wichtigen Gründen geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei Nichtinanspruchnahme des Platzes durch das Kind.
2. Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich des 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
3. Erfolgt die Abmeldung des Kindes bis zum 15. des Abmeldemonats, so ist die Hälfte der Gebühr für diesen Monat zu zahlen.
4. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem Elternbeitragsfreiheit für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor dem regulären Schuleintritt beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch

30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

5. Eine kurzfristige Abwesenheit wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen lässt die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung unberührt.
6. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von zusammenhängend mehr als 3 Wochen nicht besuchen, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Der Zeitraum eines Kuraufenthaltes wird dieser Befreiung gleichgestellt.
7. Werden Kinder zur Eingewöhnung aufgenommen, so beträgt die Betreuungsgebühr für maximal 2 Wochen und nur bis zu jeweils 15 Wochenstunden pauschal 2,00 EUR pro angefangene Stunde.
8. Für die Betreuung eines Kindes nach § 5 Abs. 7 der geltenden Benutzersatzung, werden zusätzliche Benutzungsgebühren erhoben.

§ 8

Höhe der Benutzungsgebühren

1. Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach dem monatlichen Einkommen der Gebührenschuldner und nach der Anzahl der gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 7 Abs. 3 Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder § 20 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle im Anhang dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.
3. Die Höhe der Benutzungsgebühr bei Tagesbetreuung nach § 4 Abs. 6 der geltenden Benutzersatzung beträgt 15,00 EUR zuzüglich Verpflegungsgebühren pro Tag.
4. Ein angemeldeter Betreuungsumfang von bis zu fünf Stunden täglich gilt bei einem Besuch der Kindertageseinrichtung bis 12.00 Uhr.
5. Muss in begründeten Ausnahmefällen ein Kind mit einem angemeldeten Betreuungsumfang bis zu 5 Stunden länger als die vereinbarte Zeit die Kindertageseinrichtung besuchen, so sind für jeden dieser Tage 3,00 EUR zusätzlich zu den vereinbarten Benutzungsgebühren zu entrichten. Wird diese Ausnahmeregelung im Zeitraum von einem Monat mehr als 5 Tage in Anspruch genommen, so ist die Gebühr für einen Betreuungsumfang von 5 Stunden bis 10 Stunden zu entrichten.
6. Die zusätzlichen Benutzungsgebühren für ein Kind nach § 5 Abs. 7 der geltenden Benutzersatzung werden nach dem Durchschnittsverdienst des Erzieherpersonals der Kindertageseinrichtung berechnet und in Rechnung gestellt.

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflicht

1. Die Gemeinde Tautenhain erlässt jährlich bis zum 31.01. einen Bescheid, aus dem die monatliche Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
2. Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie und die Höhe des Einkommens ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Nachweise über Einkommen, ALG I und II - Bescheide, Renten, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, andere Sozialleistungen etc.) einmal jährlich bis zum 15.01. oder bei Neuaufnahme in die Kindereinrichtung zum Zeitpunkt der Aufnahme, schriftlich oder persönlich bei der

Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für die höchste Einkommensstufe und das erste Kind festzulegen.

3. Kann ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden, so kann das Einkommen glaubhaft gemacht werden. Für diesen Fall ergeht der Gebührenbescheid unter Vorbehalt des Widerrufs und der Auflage, ohne erneute Aufforderung die Höhe des Einkommens zu belegen, sobald dies möglich ist.
4. Das Familieneinkommen nach dieser Vorschrift wird wie folgt ermittelt:

Gesamtbetrag des Jahreseinkommens in Geld oder Geldeswert aller zum Haushalt gehörenden Mitglieder aus

- a) Land- und Forstwirtschaft,
- b) Gewerbebetriebe,
- c) Selbständiger Arbeit,
- d) Nichtselbständiger Arbeit,
- e) Renten, einschließlich Waisenrente und Halbwaisenrente,
- f) allen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit,
- g) Leistungen nach SGB I – XII,
- h) Vermietung und Verpachtung,
- i) Sonstigen Einkünften (Diäten, Sitzungsgelder etc.),
- j) Unterhalt für Familienangehörige,

abzüglich der

- k) auf das Einkommen zu entrichtenden Steuern,
 - l) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen oder privaten Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben oder dem Grund und Höhe nach angemessen sind,
 - m) Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag und die tatsächlich erbracht werden.
5. Das monatliche Familieneinkommen ist der zwölfte Teil des nach a) bis m) ermittelten Familiennettoeinkommens.
 6. Nicht zum Familieneinkommen nach dieser Vorschrift zählen das Kindergeld und Kindergeldzuschlag sowie Wohngeld.
 7. Einkommensänderungen und Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich in der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz anzuzeigen.

§ 10

Übernahme der Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
Entsprechende Formulare sind in der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz zu erhalten.
2. Für die Festlegung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.02.2008 mit der 1. Änderungssatzung vom 16.06.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 07.05.2018

Tautenhain, den 07.05.2018

Gemeinde Tautenhain


Steuer
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Entrichtung von Gebühren in der Kindertageseinrichtung „Holzland -Wichtel“ der Gemeinde Tautenhain vom 07.05.2018 wurde gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Tautenhain in der Zeit vom 15.05.2018 bis 23.05.2018 in Tautenhain ortsüblich bekannt gemacht.

Tautenhain, den 28.05.2018


Steuer
Bürgermeister



Anhang zu § 8 Abs. 2

(1) Höhe der Benutzungsgebühren für einen Platz mit einem Betreuungsumfang bis zu 10 Stunden betragen in EUR

Nettoeinkommen in EUR	1. Kind einer Familie in der Einrichtung 100 %		2. Kind einer Familie in der Einrichtung 70 %		3. Kind einer Familie in der Einrichtung 40 %	
	1 bis 3 Jahre	ab 3 Jahren	1 bis 3 Jahre	ab 3 Jahren	1 bis 3 Jahre	ab 3 Jahren
bis 1.000	45,50	35,00	31,85	0,00	0,00	0,00
1.001 – 1.250	65,00	50,00	45,50	35,00	0,00	0,00
1.251 – 1.500	84,50	65,00	59,15	45,50	33,80	26,00
1.501 – 1.750	104,00	80,00	72,80	56,00	41,60	32,00
1.751 – 2.000	123,50	95,00	86,45	66,50	49,40	38,00
2.001 – 2.250	143,00	110,00	100,10	77,00	57,20	44,00
2.251 – 2.500	162,50	125,00	113,75	87,50	65,00	50,00
2.501 – 2.750	182,00	140,00	127,40	98,00	72,80	56,00
2.751 – 3.000.	201,50	155,00	141,05	108,50	80,60	62,00
ab 3.001.	221,00	170,00	154,70	119,00	88,40	68,00

1. Für das vierte und jedes weitere Kind einer Familie in der Kindertageseinrichtung entfallen die Gebühren.
2. Für einen Kindertagesbetreuungsplatz mit einem Betreuungsumfang bis zu 5 Stunden betragen die Betreuungsgebühren 75 von Hundert eines Platzes bis zu 10 Stunden Betreuungsumfang.
3. Für einen Kindertagesbetreuungsplatz für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs betragen die Betreuungsgebühren 130 von Hundert des Platzes für ein Kind ab vollendetem 3. Lebensjahr.
4. Für einen Betreuungsumfang von mehr als 10 Stunden belaufen sich die Betreuungsgebühren auf 125 von Hundert der Gebühren für einen Betreuungsumfang bis zu 10 Stunden.

Ausgefertigt am: 07.05.2018

Tautenhain, den 07.05.2018

Gemeinde Tautenhain


Steuer
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Entrichtung von Gebühren in der Kindertageseinrichtung „Holzland -Wichtel“ der Gemeinde Tautenhain vom 07.05.2018 wurde gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Tautenhain in der Zeit vom 15.05.2018 bis 23.05.2018 in Tautenhain ortsüblich bekannt gemacht.

Tautenhain, den 28.05.2018


Steuer
Bürgermeister

